

Nachtrag

zur Bekanntmachung, betreffend die Benutzung des Wasserwerks der Stadt Harburg, vom 20. August 1891.

Mit Zustimmung des Bürgervorsteher-Kollegiums wird folgender Nachtrag zu der Bekanntmachung vom 20. August 1891 erlassen.

§ 1. Der nach § 15 der vorerwähnten Bekanntmachung zu berechnende Mindestbetrag an Wassergeld ist in denjenigen Fällen, in welchen der Anschluß eines Grundstücks an die städtische Wasserleitung in der ersten Hälfte des Vierteljahres, also vor dem 16. Mai, 16. August, 16. November oder 16. Februar, erfolgt, für das betreffende Vierteljahr zu voll zu bezahlen.

Ist dagegen der Anschluß in der letzten Hälfte des Vierteljahres, also nach dem 15. Mai, 15. August, 15. November oder 15. Februar, erfolgt, so bleibt für das betreffende Vierteljahr ein etwaiger Mindestbetrag an Wassergeld außer Ansatz.

§ 2. Bezüglich des nach den §§ 21 und 27 der vorerwähnten Bekanntmachung zu zahlenden Mietzinses für gelieferte Wassermesser wird in derselben Weise verfahren. Es wird also bei Lieferungen von Wassermessern in der ersten Hälfte eines Vierteljahres der Mietzins für das betreffende Vierteljahr zu voll, dagegen bei Lieferungen von Wassermessern in der letzten Hälfte eines Vierteljahres ein Mietzins für das betreffende Vierteljahr gar nicht erhoben.

§ 3. Diese Bestimmungen finden auf alle nach dem 1. Oktober 1892 erfolgten Anschlüsse an die städtische Wasserleitung, sowie auf alle nach diesem Zeitpunkt stattgehabten Lieferungen von Wassermessern Anwendung.

Harburg, den 25. August 1893.

Der Magistrat.

Ludowieg.

*

II. Nachtrag

zur Bekanntmachung, die Benutzung des Wasserwerks der Stadt Harburg betreffend.

Die Vorschriften unserer Bekanntmachung vom 20. August 1891 werden bezüglich der Erhebung des Wassergeldes wie folgt, mit Zustimmung der Bürgervorsteher, abgeändert:

§ 1. Fortan wird zunächst der im § 15 genannter Bekanntmachung festgesetzte Mindestbetrag erhoben, und zwar in vierteljährlichen Raten postnumerando.

Eine Rechnung über den tatsächlich nach Anzeige des Wassermessers stattgehabten Wasserverbrauch erhalten die zur Zahlung eines Mindestbetrages verpflichteten Abnehmer erst am Schlusse des Rechnungsjahres und nur in dem Falle zugestellt, wenn der thatsächliche Wasserverbrauch das Wasserquantum übersteigt, das für den bezahlten Mindestbetrag tarifmäßig zu empfangen ist.

§ 2. Eine Ausnahme von diesem Verfahren kann bei denjenigen Konsumenten zugelassen werden, von denen im voraus gewiß ist, daß sie ein größeres Wasserquantum, als mit dem Mindestbetrag des Wassergeldes zu berichtigen ist, im Laufe des Rechnungsjahres verbrauchen werden.

§ 3. Um den Konsumenten eine Kontrolle über die Ablesungen des Wassermessers zu ermöglichen, soll denselben nach jeder Ablesung durch den städtischen Kontrolleur eine schriftliche Benachrichtigung über die Wassermesser-Anzeigen behändigt werden.

§ 4. Das Wassergeld, welches von den dauernd angeschlossenen Grundstücken zu entrichten ist, wird durch einen Angestellten des Wasserwerks gegen Aushändigung einer Quittung der Wasserwerks-Verwaltung abgeholt werden.

Die bei dieser Einholung rückständig verbleibenden Beträge werden im Verwaltungs-Zwangsverfahren beigetrieben.

§ 5. Vorstehende Bestimmungen haben für die seit 1. April d. J. erfolgte Wasserabgabe Geltung.

Harburg, den 4. Mai 1894.

Der Magistrat.

Ludowieg.

*